

Verwaltungsvereinbarung

**zwischen
dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und
der Bundesagentur für Arbeit**

**über die Durchführung des ESF-Bundesprogramms
„Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung“**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die Bundesagentur für Arbeit (BA), vertreten durch den Vorstand, schließen folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die BA übernimmt während der Förderperiode 2014 - 2020 des Europäischen Sozialfonds (ESF) die Durchführung des ESF-Bundesprogramms „Kofinanzierung der Berufseinstiegsbegleitung“.
- (2) Die Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung werden auf der Grundlage des § 49 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) durchgeführt.
- (3) Das Programm wird aus dem ESF auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ESF-Verordnung, kurz: ESF-VO), der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Allgemeine Strukturfondsverordnung, kurz: Allg. VO) sowie auf Basis des Operationellen Programms (OP) des Bundes für den ESF für die Förderperiode 2014 - 2020 (CCI: 2014DE05SFOP002) gefördert. Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.
- (4) Das BMAS stellt der BA ESF-Mittel der Technischen Hilfe für folgende Punkte zur Verfügung:

- - für die im Rahmen der Programmdurchführung notwendige Programmierung der IT-Schnittstelle zwischen dem BA-IT-System und dem BMAS-IT-System,
- - für die zentral anfallenden Personalkosten in der ESF-Verwaltungsstelle,
- - für die Personalausgaben des Prüfdienst AMDL im BA-Servicehaus für die ESF-Prüfungen sowie
- - für die Personalausgaben der ESF-Bescheinigenden Stelle.

Über die Höhe der vom BMAS zu erstattenden Verwaltungsausgaben ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen BMAS und BA zu treffen. Weitere Verwaltungskosten werden der BA nicht erstattet.

Artikel 2

Finanzierung der Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung

(1) Der ESF beteiligt sich in Höhe von 50 Prozent und mit einem Gesamtvolumen von bis zu 530 Mio. Euro an den Kosten der durchgeführten Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung nach § 49 SGB III.

(2) Von den 530 Mio. Euro entfallen 400,6 Mio. Euro auf die stärker entwickelten Regionen im Sinne des Artikel 90 der Allg. VO (alte Bundesländer einschließlich Berlin ohne Region Lüneburg und zuzüglich der Region Leipzig), davon 7,84 Mio. Euro für die Region Leipzig. Auf die Übergangsregionen (neue Bundesländer ohne die Regionen Berlin und Leipzig zuzüglich Region Lüneburg) entfallen 129,4 Mio. Euro, davon 13,15 Mio. Euro auf die Region Lüneburg. Von der Aufteilung der Mittel nach Regionen kann nur nach Genehmigung durch das BMAS abgewichen werden.

(3) Die ESF-Mittel werden entsprechend den Regelungen der Allg. VO als Vorschusszahlung, Zwischenzahlung und Restzahlung ausgezahlt. Hierzu erstellt die ESF-Bescheinigungsbehörde bis zu viermal jährlich Zahlungsanträge auf der Grundlage vorbereitender Beiträge der ESF-Bescheinigungsstelle. Das BMAS leitet Erstattungen der Europäischen Kommission an die BA weiter. Verweigert die Europäische Kommission aufgrund festgestellter Unregelmäßigkeiten oder fehlender Nachweise die Erfüllung von Erstattungsansprüchen oder macht Rückerstattungsansprüche gegenüber der Bundesrepublik Deutschland geltend, so haftet die BA nach dem Maßstab, dem ihre Bediensteten bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben ihr gegenüber unterliegen.

Artikel 3

Umfang der Durchführung von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung

(1) Die BA führt die Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung an ausgewählten allgemein bildenden Schulen, die zum Förder-, Haupt- oder gleichwertigen Schulabschluss führen, durch. Diese Vereinbarung umfasst Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung, die in den Schuljahren 2014/2015 bis 2018/2019 in den Vorabgangsklassen der in Satz 1 genannten Schulen beginnen. Die Maßnahmen beginnen für die Vorabgangsklasse 2014/2015 im März 2015, für die Vorabgangsklassen 2015/2016 bis 2018/2019 jeweils zum Beginn des Schuljahrs der Jahre 2015 bis 2018. Die Vereinbarung umfasst die gesamte Durchführungsdauer der Maßnahmen nach § 49 Absatz 3 SGB III.

(2) Die Auswahl der Schulen und die Festsetzung der Teilnehmerzahlen erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in enger Abstimmung zwischen BMAS, BA und den Ländern. Bei der Auswahl sollen vorrangig die Schulen berücksichtigt werden, die bisher nach § 421s SGB III in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung sowie im Rahmen der Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ gefördert wurden. Darüber hinaus sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weitere Schulen in die Förderung einbezogen werden. Soweit es während der Laufzeit des Programms zu Schulschließungen oder -zusammenlegungen kommt, können im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bundesland Ersatzschulen ausgewählt werden.

(3) Die BA beschafft die Maßnahmen zur Berufseinstiegsbegleitung nach dem Vergaberecht. Um eine stärkere Kontinuität bei der Begleitung und Betreuung der jungen Menschen zu erreichen, sind drei Schuljahreskohorten zugleich auszuschreiben - mit der Möglichkeit der Ziehung einer Verlängerungsoption für zwei weitere Kohorten.

Artikel 4

Pflichten nach EU-Recht

(1) Im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Einsatz der ESF-Mittel hat die BA insbesondere die Allg. VO und die ESF-VO sowie jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, zu beachten. Darunter fallen u.a. die Bereiche

- Querschnittsziele nach Art. 7 u. 8 Allg. VO

- Mitwirkungspflicht/Auskunft an prüfberechtigte Stellen
- Mitwirkung/Datenerfassung und -speicherung sowie -lieferung
- E-Cohesion
- Information und Publikation
- Verwaltung und Kontrolle (Stichproben- und Systemprüfungen), inkl. Aufbewahrung von Belegen

(2) Die BA richtet als „zwischengeschaltete Stelle“ für die Durchführung der Berufseinstiegsbegleitung eine Verwaltungsstelle und eine Bescheinigungsstelle ein. Einzelheiten zur Organisation und zu den Aufgaben ergeben sich aus der Allg. VO sowie aus den erlassenen bzw. künftig erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten. Wesentliche Einzelheiten sind der dieser Vereinbarung beigefügten Anlage zu entnehmen.

(3) Die ESF-Prüfbehörde des Bundes und durch sie beauftragte Prüfstellen sind entsprechend Artikel 127 der Allg. VO berechtigt und verpflichtet, das vorliegende Bundesprogramm zu prüfen. Dies erfolgt durch Prüfungen des Verwaltungs- und Kontrollsystems und der erklärten Ausgaben anhand geeigneter Stichproben. Die Antragsteller sind zu verpflichten, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 15. November 2014 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 2014

Nürnberg, den 31. Oktober 2014

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesagentur für Arbeit

Pflichten nach EU-Recht:

1. Als allgemeiner Grundsatz ist zu beachten, dass eine Funktionstrennung zwischen den mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Stellen sowie innerhalb dieser Stellen bestehen muss (vgl. Art. 72 Buchstabe b) Allg. VO).
2. Die allgemeinen Grundsätze der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (Art. 72 Buchstaben e) und f) der Allg. VO) unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 4 Abs. 5 der Allg. VO).
3. Im Rahmen ihrer Aufgaben als **Verwaltungsstelle** stellt die BA sicher, dass Systeme vorhanden sind, die eine rechtskonforme Durchführung der Fördervorgänge absichern. Der Verwaltungsbehörde ist insbesondere eine Überwachung im Hinblick auf die rechtskonforme Umsetzung zu ermöglichen. Die BA hat die Anforderungen gem. dem Aufgabenkatalog des Art. 125 Allg. VO sicherzustellen. Dies sind insbesondere:
 - a) Lieferung eines Beitrags zum jährlichen Durchführungsbericht,
 - b) Bereitstellung von einschlägigen Informationen für die nachgeordneten bzw. besonderen Dienststellen, insbesondere für die Agenturen für Arbeit als programmumsetzende Stellen vor Ort, die Auftragnehmer und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 - c) Einrichtung eines Systems für alle benötigten Daten, die in elektronischer Form aufgezeichnet und gespeichert werden können und Sicherstellung der Erhebung, Eingabe und Speicherung dieser Daten,
 - d) Erstellung und Anwendung der in dem Programm festgelegten Auswahlkriterien,
 - e) Zurverfügungstellung von Unterlagen für die Auftragnehmer, aus denen die Bedingungen für die Unterstützung hervorgehen, und Vergewisserung, dass diese über die entsprechende administrative, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit verfügen,
 - f) Einhaltung relevanter Rechtsvorschriften,
 - g) Verwendung eines separaten Buchführungssystems oder eines geeigneten Buchführungscodes für alle Finanzvorgänge,
 - h) wirksame und angemessene Vorbeugungsmaßnahmen gegen Betrug,
 - i) Aufbewahrung von Kontrollunterlagen unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen nach Art. 140 der Allg. VO,
 - j) Zulieferung zur Verwaltungserklärung und jährlichen Zusammenfassung gem. Art. 59 Abs. 5 a) und b) der Haushaltsordnung.

4. Die **Bescheinigungsstelle** hat gem. Art. 126 Allg. VO u.a. folgende Aufgaben:
- a) Erstellung der Zahlungsanträge und Vorlage an das BMAS (ESF-Verwaltungsbehörde) sowie Bescheinigung, dass sie sich aus zuverlässigen Buchführungssystemen ergeben, auf überprüfbaren Belegen beruhen und von der Verwaltungsstelle überprüft wurden,
 - b) Rechnungslegung gem. Art. 59 Abs. 5 der Haushaltsordnung (Art. 137 Allg. VO),
 - c) vollständige, genaue und sachlich richtige Rechnungslegung, Bescheinigung der Übereinstimmung der verbuchten Ausgaben mit anwendbarem Recht und den Projektauswahlkriterien,
 - d) Sicherstellung, dass ein System zur elektronischen Aufzeichnung und Speicherung der Buchführungsdaten besteht, in dem alle erforderlichen Daten erfasst sind.

Hierzu muss sie die Informationen der Verwaltungsstelle und die Ergebnisse der Prüfstelle berücksichtigen und in elektronischer Form Buch führen, wobei wieder einzuziehende Beträge zu berücksichtigen sind.

5. Zur Erreichung des Gesamtziels „Abbau von Verwaltungsaufwand“ (Art. 4 Abs. 5 Allg. VO) führen die Agenturen für Arbeit selbst keine Vor-Ort-Kontrollen durch. Für die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen ist der im Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) des BA-Service-Hauses angesiedelte Teil der ESF-Verwaltungsstelle zuständig. Der Umfang der durchzuführenden Vor-Ort-Kontrollen sowie weitere Vorgaben hierzu werden im Einvernehmen mit dem BMAS festgelegt. Die Bescheinigungsstelle sowie weitere im ESF Prüfberechtigte können anlassbezogen oder stichprobenartig Vor-Ort-Prüfungen des Prüfdienstes AMDL begleiten.
6. Die Aufzählung der o.g. Aufgaben und Inhalte ist nicht abschließend. Der Umfang der endgültig zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den bereits beschlossenen Rechtsakten und Durchführungsanweisungen sowie den ggfls. nach Abschluss dieser Vereinbarung verabschiedeten einschlägigen delegierten Rechtsakten, Durchführungsrechtsakten, Leitlinien und Auslegungsvermerken der Europäischen Kommission.
- Einzelheiten werden in direkten Absprachen zwischen dem Fachreferat des BMAS und der BA geregelt.